

ralldirector der Steuern, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Stern und Eichenlaub zc. zc. zc.

den Herrn Alexander Maximilian Philippborn, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub zc. zc. zc.,

und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub zc. zc. zc.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons Fürsten von La Tour d'Auvergne, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Groß-Officier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des königlich Preussischen Rothens Adler-Ordens erster Classe zc. zc. zc.,

und

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion zc. welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befindenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Französische Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen der Zollvereinsstaaten einlaufen, sollen, woher sie auch kommen mögen, in diesen Häfen weder bei ihrem Eingange, noch bei ihrem Ausgange, noch während ihres Aufenthalts andere oder höhere Tonnen-, Kooften-, Quarantaine-, Hafens-, Leuchthurms-Gelder oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben entrichten, diese Abgaben mögen für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, als diejenigen, welchen die von denselben Orten kommenden und nach denselben Orten bestimmten Schiffe der Zollvereinsstaaten daselbst unterliegen.

Bis dahin, daß die Zollvereinsstaaten es für angemessen erachten, ihre eigenen Schiffe von jedem Tonnengelde, wie Frankreich die seinigen, zu befreien, sollen die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche direkt aus den Häfen dieser Staaten mit Ladung und von irgend einem andern Hafen ohne Ladung kommen in den Häfen Frankreichs als Tonnengeld, für den Eingang und Ausgang zusammengenommen, Einen Frank für die Tonne, einschließlich der Decimen, bezahlen. Im Uebrigen sollen sie hinsichtlich aller im gegen-